
S 40 AS 4037/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bindung an erstinstanzliche Tatsachenfeststellung, grundsätzliche Bedeutung, Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage, Kosten der Unterkunft und Heizung, nicht aufgeschlüsselte Nebenkostenvorauszahlung
Leitsätze	Ob eine abstrakte Rechtsfrage (hier: zur Aufteilung einer nicht nach kalten Betriebskosten und Heizkosten aufgeschlüsselten Nebenkostenvorauszahlung entgegen der Rechtsprechung des BSG) konkret klärungsfähig und entscheidungserheblich ist, beurteilt sich auch für das Landessozialgericht als Beschwerdegericht grundsätzlich auf der Grundlage der vorinstanzlich festgestellten Tatsachen, an die es im Beschwerdeverfahren gebunden ist.
Normenkette	§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG , § 22 Abs 1 Satz 1 SGB 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 4037/18
Datum	27.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 955/19 NZB
Datum	25.05.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des

Sozialgerichts Dresden vom 27. Juni 2019 zugelassen.

Â

Â

G r Ä¼ n d e :

Â

I.

Der Beklagte begehrt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden (SG) vom 27.06.2019, mit dem er fÄ¼r MÄrz bis August 2016 verurteilt wurde, den KlÄgern abschlieÃ¼end hÄhere Leistungen zu bewilligen und Erstattungsforderungen zu mindern. In vier weiteren Beschwerdeverfahren der Beteiligten sind Zeiten von Januar bis Februar 2014 (Az.: L 7 AS 958/19 NZB), September 2016 bis Februar 2017 (Az.: L 7 AS 959/19 NZB), MÄrz bis August 2017 (Az.: L 7 AS 957/19 NZB) und September bis Oktober 2017 (Az. L 7 AS 956/19 NZB) streitig.

Â

Das SG stÄ¼tzte seine Entscheidung allein auf einen hÄheren monatlichen Bedarf fÄ¼r Heizung von 137,25 â¬ statt der vom Beklagten anerkannten 110,49 â¬, da die einheitliche Vorauszahlung der monatlichen Betriebs- und Heizkosten von 225,- â¬ nicht beziffert und anders als vom Beklagten vorgenommen aufzuteilen sei. Diese Berechnung folge der Rechtsprechung des BSG und Berufungsgerichts (Hinweis auf BSG v. 18.11.2014 â¬ B 4 AS 9/14 R â¬ Rn. 5, 34 f. zu SÄchs. LSG v. 19.12.2013 â¬ [L 7 AS 637/12](#) â¬ juris Rn. 3, 54 ff.; BSG v. 16.06.2015 â¬ [B 4 AS 44/14 R](#) â¬ Rn. 2, 32 ff.; vgl. weiterhin BSG v. 16.06.2015 â¬ [B 4 AS 45/14 R](#) â¬ Rn. 2, 32 ff.; SÄchs. LSG v. 14.09.2018 â¬ [L 7 AS 1167/15](#) â¬ juris Rn. 3, 31 ff., nachgehend BSG v. 12.09.2019 â¬ [B 14 AS 278/18 B](#) â¬ juris: *Verwerfung der Beschwerde der KlÄgerin gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulÄssig*). Die Berufung sei nicht zuzulassen. Insbesondere sei weder ersichtlich noch dargetan, dass die Rechtsfrage nach vorgenannten Entscheidungen wieder grundsÄtzliche Bedeutung habe.

Â

Gegen das â¬ ihm am 15.07.2019 zugestellte â¬ Urteil hat der Beklagte am 06.08.2019 beim erkennenden Gericht Beschwerde eingelegt und die Zulassung der Berufung beantragt (*Beschwerdeschrift v. 02.08.2019*). Folgende Rechtsfragen seien von grundsÄtzlicher Bedeutung (vgl. *a.a.O.*, S. 2; *Ziffer 2. geringfÄ¼gig geÄndert durch Schreiben v. 09.09.2020*):

â¬1. VerstÄ¼kt die derzeitige Rechtsprechung zur Bestimmung des Bedarfs an Heizkosten bei nicht-nÄher-aufgeschlÄ¼sselten Betriebskostenvorauszahlungen

gegen das Bedarfs- und Individualbemessungsprinzip des SGB II, wenn die einheitliche Vorauszahlung derart pauschaliert aufgeschlüsselt wird, dass

â€” in einem ersten Schritt die einheitliche Vorauszahlung pauschaliert um einen abstrakt zu bestimmenden Wert an kalten Betriebskosten reduziert wird, der aus einer ortsbezogenen statistischen Erhebung stammt und multipliziert wird, mit einer festen GrÃ¶Ãe an angemessen zustehenden Quadratmetern WohnungsgrÃ¶Ãe,

â€” um sodann in einem zweiten Schritt, den so verbliebenen Wert als Bedarf an Heizkosten im Sinne des SGB II â€” Individualbedarfs zu bestimmen?

2. Oder ist die Bedarfsbestimmung vielmehr dergestalt vorzunehmen, als dass anhand der konkret vorliegenden nicht-nÃ¤her-aufgeschÃ¼sselten Betriebskostenvorauszahlung nicht die abstrakt-angemessene WohnflÃ¤che bei der Pauschalierung zu Grunde gelegt wird, sondern ein konkret statistisch ermitteltes VerhÃ¤ltnis zwischen kalten Betriebskosten und Heizkosten, welches sodann die Betriebskostenvorauszahlung aufschÃ¼sselt; wobei das VerhÃ¤ltnis zwischen den benannten Kostenpositionen sich infolge einer ortsbezogenen Bestimmung des gutachtlichen Wertes der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) (dem sog. schlÃ¼ssigen Konzept) erschlieÃen lÃ¤sst?â€”

Â

Die Rechtsprechung des BSG zur Bemessung nicht aufgeschÃ¼sselter Betriebskostenvorauszahlungen sei weder rechtlich und tatsÃ¤chlich plausibel noch Ã¼berzeugend sowie nicht mit den Gegebenheiten am Wohn- und Mietmarkt vereinbar. In mehreren, ausfÃ¼hrlich dargelegten, BeispielsfÃ¤llen werde sie realitÃ¤tsfern. Der erkennende Senat sei ihr nur gefolgt, da sie â€”im vorliegenden Einzelfall praktikabelâ€” gewesen sei und â€”nicht signifikantâ€” von der nachtrÃ¤glichen Abrechnung der tatsÃ¤chlichen Heizkosten abgewichen habe (*Hinweis auf SÃ¤chs. LSG v. 14.09.2018 â€” L 7 AS 1167/15 â€” juris Rn. 36*). Der 3. Senat des Berufungsgerichts sei der Rechtsprechung des BSG nicht gefolgt, ohne die Revision zuzulassen (*Hinweis auf SÃ¤chs. LSG v. 11.06.2020 â€” L 3 AS 1120/16 zu SG v. 15.06.2016 â€” S 28 AS 6303/13 und SÃ¤chs. LSG v. 11.06.2020 â€” L 3 AS 1121/16 zu SG v. 15.06.2016 â€” S 28 AS 2490/14 â€” alle n.v.*). Der 8. Senat habe auf seine Beschwerden und unter Beteiligung der auch hier bevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤ltin zur gleichen Rechtsfrage fÃ¼nf Berufungen zugelassen (*Hinweis auf SÃ¤chs. LSG v. 09.11.2020 â€” L 8 AS 519-523/20 NZB zu SG Aâ€”l. v. 29.05.2020 â€” S 14 AS 3834/18 u.a., jeweils n.v.; Berufungsverfahren seit dem 01.04.2022 im 4. Senat anhÃ¤ngig, Az.: L 4 AS 949-953/20*).

Â

II.

Die statthafte und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Beschwerde des Beklagte ist begrÃ¼ndet, da die Berufung gegen das Urteil des SG vom 27.06.2019 zuzulassen ist. Der BegrÃ¼ndung hierfÃ¼r bedarf es an sich nicht ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Sie kann indes im Einzelfall auch wie hier auch geboten sein (vgl. z.B. Wehrhahn in jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 145 Rn. 23).

Â

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen vor, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Grundsätzliche Bedeutung ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) hat eine Rechtssache, wenn sie auch bei Beschwerde nach [Â§ 145 SGG](#) zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (zu [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) vgl. nur BSG v. 26.11.2020 auch [B 14 AS 49/19 B](#) auch Rn. 5) auch eine (abstrakte) Rechtsfrage aufwirft, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (sog. Breitenwirkung), (abstrakt) klärungsbedürftig und (konkret) klärungserheblich (entscheidungserheblich) ist (ausführlicher hierzu z.B. Bienert, info also 2014, S. 198, 201 f.; Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., Â§ 144 Rn. 28 i.V.m. Leitherer, a.a.O., Â§ 160 Rn. 6 ff.; Wehrhahn, a.a.O., Â§ 144 Rn. 31 ff.).

Â

Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sie bereits entschieden ist oder durch Auslegung des Gesetzes, eventuell unter Berücksichtigung bereits ergangener Rechtsprechung, eindeutig beantwortet werden kann, soweit nicht neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen können und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (zu [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) vgl. z.B. BSG v. 30.09.1992 auch [11 BAr 47/92](#) auch Rn. 8). Für eine Zulassung nach [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) genügt insoweit das Vorliegen neuer Gesichtspunkte, da [Â§ 145 Abs. 2 SGG](#) keine [Â§ 160a Abs. 2 Satz 3 SGG](#) entsprechende Regelung enthält (vgl. z.B. Keller, a.a.O., Â§ 145 Rn. 4). Eine erneute Klärungsbedürftigkeit kann insbesondere eintreten, wenn der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (vgl. z.B. BSG v. 21.07.2011 auch [B 4 AS 34/11 B](#) auch Rn. 7 m.w.N., zu den Darlegungsanforderungen nach [Â§ 160a Abs. 2 Satz 3 SGG](#) vgl. insoweit z.B. BSG v. 28.02.2017 auch [B 5 RS 42/16 B](#) auch Rn. 9).

Â

Ob die (abstrakte) Rechtsfrage (konkret) klärungserheblich und entscheidungserheblich (zur Unterscheidung vgl. z.B. Becker, SGB 2007, S. 265, 267 f. und ders., ASR, 2014, S. 90, 96) ist, beurteilt sich grundsätzlich auf der Grundlage der vorinstanzlich festgestellten Tatsachen, an die auch das Landessozialgericht als Beschwerdegericht gebunden ist (vgl. z.B. Sächsis. LSG v. 14.09.2012 auch [L 3 AS 8/12 NZB](#) auch juris Rn. 32, auch zu Ausnahmen, wie insb.

bei von Amts wegen zu beachtenden Verfahrenshindernissen, die einer sachlichen Entscheidung entgegenstehen, vgl. hierzu weiterhin z.B. Becker, a.a.O., S. 267 bzw. S. 96, Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1. Aufl., Rn. 129; zur Bindung an die vorinstanzlich festgestellten Tatsachen bei [Â§ 160 SGG](#) vgl. [Â§ 163 SGG](#) und z.B. Karmanski in: BeckOGK-SGG, Â§ 160 Rn. 32, Stand: 01.05.2023; zur Unterscheidung zwischen Fehlern bei der Sachverhaltsfeststellung als Verfahrensmangel und materiellen Rechtsanwendung als kein Verfahrensmangel vgl. z.B. Cantzler in: Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2. Aufl., Â§ 7 Rn. 90; zur Geltendmachung eines Verfahrensmangels bei vorinstanzlich fehlerhaft festgestellten Tatsachen vgl. z.B. Leitherer, a.a.O., Â§ 160a Rn. 14j).

Â

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Der Beklagte hat in nicht geringfügigem Umfang der Rechtsprechung des BSG (dessen 4. Senat) widersprochen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen im Beschwerdeverfahren würde hier eine Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen.

Â

Die vom Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage zur Aufteilung einer nicht nach kalten Betriebskosten und Heizkosten aufgeschlüsselten Nebenkostenvorauszahlung ist im angestrebten Berufungsverfahren auch klärungs- und entscheidungsfähig. Die vorinstanzliche Entscheidung beruht ausschließlich auf der tatsächlichen Feststellung, dass die Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum in einer Wohnung (lebten), für die eine einheitliche, ohne gesonderte Aufschlüsselung der Anteile für kalten Nebenkosten und Heizkosten Nebenkostenvorauszahlung zu entrichten war (vgl. SG v. 27.06.2019, a.a.O., z.B. S. 2). Ob die vom SG festgestellten Tatsachen zutreffend sind, ist zwar zumindest fragwürdig, da der Mietvertrag der Kläger eine konkrete Aufteilung der Nebenkosten vorsieht (vgl. Â§ 2 Ziffer 2. des Mietvertrags v. 19.04.2008, von den Klägern im vorinstanzlichen Verfahren zu L 7 AS 958/19 NZB vorgelegt), indes (nunmehr) erst im Berufungsverfahren aufzuklären (vgl. hierzu BSG v. 20.08.2009, [B 14 AS 41/08 R](#) Rn. 27).

Â

Das Beschwerdeverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung einer Berufung bedarf ([Â§ 145 Abs. 5 Satz 1 SGG](#)).

Â

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten (vgl. entsprechend BSG v. 01.12.1988 [8/5a RKn 11/87](#) juris Rn. 2).

Â

[Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen \(§ 177 SGG\).](#)

Erstellt am: 27.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024